



Nachtrag 8

(gültig ab 1. Januar 2026)

zum

Gesamtarbeitsvertrag GAV 2018

Anlässlich von Verhandlungen mit den unterzeichnenden Sozialpartnern wurden die nachfolgenden Änderungen des Gesamtarbeitsvertrags vereinbart. Die Anpassungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

7 Salärfortzahlung bei Verhinderung der Arbeitsleistung

7.1 Krankheit

- a) Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit muss am ersten Tag in der Regel 2 Stunden vor, spätestens aber bis zum geplanten Arbeitsbeginn, dem Vorgesetzten gemeldet werden. Dauert eine krankheitsbedingte Absenz länger als drei Tage, so hat die Abgabe eines ärztlichen Zeugnisses gemäss den betrieblichen Richtlinien zu erfolgen
- d) Alle diesem GAV unterstellten Mitarbeitenden werden obligatorisch einer Salärausfallversicherung angeschlossen. Im Anschluss an die Lohnfortzahlung der Cargologic gemäss Punkt c) bezahlt die Salärausfallversicherung bei Krankheit 80% des vertraglichen Salärs und der allenfalls mitversicherten Zulagen. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss 5.1 a) und Krankentaggeld erlischt, nachdem das Taggeld und die Lohnfortzahlung insgesamt 24 Monate ausgerichtet worden sind. Das Einkommen darf im Krankheitsfall nicht höher sein als bei voller Arbeitsfähigkeit. Die Leistungen von anderen Sozialversicherungen werden verrechnet

Zürich-Flughafen, 31. Dezember 2025

Cargologic AG

M. Gredig
H. Fetzer

Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)
Sektion Luftverkehr

E. Lehmann
S. Brülisauer

kfmv
Kaufmännischer Verband Schweiz

M. Lang
M. Horvath